

# Begründung der Satzungsänderung

Die alte Satzung stammt aus dem Jahr 2008. In der Zwischenzeit haben sich juristische und faktische Änderungen ergeben und so hat der Landesverband zu Beginn dieses Jahres eine neue Mustersatzung für Ortsgruppen herausgegeben. (<https://nordrhein.dlrg.de/service-und-downloads/service-landesverband/satzungen-und-ordnungen/>). Der Anpassung an diese Mustersatzung dient diese Satzungsänderung.

## Die Satzungsänderungen im Detail

### Zu § 2:

Die Ergänzungen in den *Absätzen 1, 2.5, 3 und 4.6* sind redaktioneller Art.

*Absatz 5* wurde neu aufgenommen, weil es nach geltender Rechtslage sehr schwierig ist, Mitglieder auszuschließen, die durch extremistische Verhaltensweisen den Vereinsfrieden stören oder das Ansehen der Ortsgruppe beschädigen.

### Zu § 3:

Die Ergänzungen in den *Absätzen 1, 2 und 3* und die Änderung in *Absatz 2* sind redaktioneller Art.

### Zu § 5, Absatz 2:

Hier wird formuliert, dass die Ausübung der Mitgliedsrechte von der Zahlung der „fälligen Beiträge“ abhängt. Diese Formulierung ist juristisch klarer als die alte Formulierung, wo nur auf den Beitrag „mindestens für das vorangegangene Jahr“ Bezug genommen wird. Neu aufgenommen wurde der Hinweis auf „entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts“. Somit kann ein Ausschluss auch auf die Entscheidung des Schiedsgericht gegründet werden.

### Zu § 7, Absatz 1:

In der alten Regelung (vgl. § 8, alt) ist nur von Mitgliedsbeiträgen die Rede. Möglicherweise können jedoch auch Aufnahmeentgelte und Umlagen anfallen. Diesem Umstand trägt die neue Formulierung Rechnung.

### Zu § 9:

*Absätze 1 und 4:* In der alten Formulierung ist nur vom (persönlichen) Ausschluss die Rede. Die neue Formulierung berücksichtigt auch den Fall des Ausschlusses der Ortsgruppe.

*Absatz 3:* In der alten Formulierung konnte der Ausschluss erst nach einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgen, nun kann er auch nach einem Rückstand von nur einem Jahresbeitrag erfolgen. Dies ist mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der ehrenamtlich tätigen Geschäftsführung wichtig.

Die Änderungen in *Absatz 5* sind redaktioneller Art.

### Zu § 10:

*Absatz 1* wurde erforderlich, da die Ortsgruppe in der Zwischenzeit formal ein eigenständige Verein geworden ist.

*Absatz 2* übernimmt die Formulierung des alten § 3.

### Zu § 11:

*Absatz 3* beseitigt eine juristische Unklarheit der alten Satzung.

*Absatz 5* gibt der OG-Tagung erweiterte Rechte, durch ihre Satzung die Anzahl der Stimmen des Vorstandes im Jugendvorstand zu bestimmen.

**Zu § 12:**

*Absatz 2,c:* Redaktionelle Änderung: Aus der Bezeichnung „Schieds- und Ehrengericht“ wird jetzt „Schiedsgericht“.

*Absatz 3:* Enthält jetzt eine Regelung zu vorzeitigen Amtsenthebungen.

*Absatz 6:* Die Regelungen zu Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten sind jetzt präziser gefasst.

**Zu § 13, Absatz 2:**

Redaktionelle Änderung

**Zu § 14:**

Redaktionelle Änderungen

**Zu § 15:**

Die prozentualen Anteile beziehen sich nicht mehr auf die Anzahl der „stimmberechtigten Mitglieder“, sondern auf die Anzahl der „Mitglieder“ und sind dadurch leichter zu ermitteln.

**Zu § 18:**

Der Ortsgruppenvorstand hat nicht mehr alle Beschlüsse der übergeordneten Gliederung umzusetzen, sondern nur die für ihn verbindlichen Beschlüsse. Diese Formulierung dient der juristischen Klarstellung.

**Zu § 19, Absatz 7:**

Die neue Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass oftmals kein oder kein vollständiger Ortsgruppenjugendvorstand gewählt werden kann.

**Zu § 21:**

In *Satz 3* wurden nun auch Regelungen zur vorzeitigen Beendigung von Amtszeiten aufgenommen.

**Zu § 24:**

Das Schieds- und Ehrengericht wurde umbenannt in „Schiedsgericht“.

*Absatz 4:* Oftmals kann kein Schiedsgericht gebildet werden, zum Beispiel wenn dafür kein ausgebildeter Jurist zur Verfügung steht. Deshalb sieht dieser Absatz die Möglichkeit vor, eine „Schiedsstelle“ zu bilden, in der auch juristische Laien tätig sein können.

**Zu § 28, Absatz 1:**

In der alten Fassung mussten die Einladungen „grundsätzlich schriftlich“ – d.h. auf Papier - erfolgen, wobei auch E-Mail und Fax zugelassen waren. In der neuen Fassung wird nur die „Textform“ vorgeschrieben, bei der jede elektronischen Form zulässig ist. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass heutzutage Einladungen üblicherweise elektronisch versendet werden. Weiterhin wäre jetzt auch die Versendung zum Beispiel per Messenger-App möglich.

### **Zu § 28a:**

Nach den Regelungen des BGB müssen Versammlungen der Organe (zum Beispiel Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) zwingend als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Eine zeitlich befristete Ausnahme war durch die gesetzlichen Regelungen während der Corona-Pandemie erlaubt. Der § 28a erlaubt dies auch dauerhaft, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist. Zudem enthält der §28a weitere Regelungen zur Durchführung virtueller Versammlungen und bringt dadurch dauerhaft juristische Klarheit in Bezug auf Online-Treffen der Gliederungsorgane.

### **Zu § 29, Absatz 1:**

Für Anträge war nach der alten Formulierung die Schriftform bzw. E-Mail oder Fax vorgesehen. Jetzt ist nur noch die Textform vorgesehen, wodurch auch ein beliebiger elektronischer Weg (z.B. per Messenger-Nachricht) möglich wird.

### **Zu § 30:**

*Absatz 1:* In allen Ortsgruppen ist die Beteiligung an der Ortsgruppentagung seit Jahren rückläufig. Deshalb soll die OG-Tagung demnächst unabhängig von der Anzahl der Anwesenden stets beschlussfähig sein. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Geremien sind unverändert.

*Absatz 3:* Besteht keine Beschlussfähigkeit, so kann unter unveränderten Bedingungen eine neue Zusammenkunft einberufen werden. Neu ist, dass diese ggf. erforderliche Einladung bereits mit der ersten Einladung vorsorglich erfolgen kann.

### **Zu § 31:**

*Absatz 3:* Neu ist, dass auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstandes zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden können – eine Regelung, die durchaus Sinn macht.

*Absätze 5 und 6:* Blockwahlen waren in der Vergangenheit nicht unüblich, werden aber inzwischen von den Gerichten als problematisch angesehen. Diese Absätze ermöglichen in Zukunft die Durchführung von Blockwahlen und verbundenen Einzelwahlen.

### **Zu § 34:**

Neu ist, dass die Zustimmung einzuholen ist, bevor die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt. Dies erscheint sinnvoll, denn die Regelung gewährleistet, dass eventuelle Einsprüche der übergeordneten Gliederungen von der OG-Tagung berücksichtigt werden.

### **Zu § 35, Satz 2:**

Hier werden die Kontrollrechte des Landesverbandes präziser formuliert.

### **Zu § 37, Absatz 2:**

Redaktionelle Änderungen

### **Zu § 40:**

*Absatz 3:* Redaktionelle Änderungen

*Absatz 4:* Neu ist, dass zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften keine Zustimmung des Landesverbandsvorstandes mehr erforderlich ist.

*Absätze 5 und 6:* Neu ist der ausdrückliche Verweis auf die Wirtschaftsordnung, das Regelwerk für den Rettungssport und die Anti-Doping-Ordnung der DLRG.

**Zu § 42, Absatz 4:**

Änderungen, die vom Landesverband oder dem Bezirksvorstand für erforderlich gehalten werden, können nun auch ohne erneute OG-Tagung eingearbeitet werden.